

1. Geltungsbereich

- 1.1 Nachstehende Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend "Leistungen" genannt) für die Stadtwerke Straubing GmbH und Stadtwerke Straubing Strom und Gas GmbH – nachstehend Auftraggeber genannt -, soweit nicht schriftlich zusätzliche oder abweichende Bedingungen vereinbart werden. Durch die Annahme des Auftrags bzw. den Abschluss des Vertrages erklärt der Auftragnehmer sein Einverständnis mit diesen Einkaufsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen (insbesondere Lieferungs-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen) des Auftragnehmers, die im Angebot, einer Auftragsbestätigung oder einer sonstigen Bestätigung des Auftragnehmers enthalten sind, werden nicht Vertragsbestandteil. Wird der Auftrag vom Auftragnehmer abweichend von diesen Einkaufsbedingungen bestätigt, so gelten auch dann nur diese Einkaufsbedingungen, selbst wenn der Auftraggeber nicht widerspricht. Abweichungen gelten nur, wenn sie vom Auftraggeber ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Die vorbehaltlose Entgegennahme von Lieferungen oder Leistungen durch den Auftraggeber stellt keine Anerkennung von Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dar. Ist der Auftragnehmer mit der vorstehenden Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort nach Auftragserteilung in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Der Auftraggeber behält sich für diesen Fall vor, den Auftrag zurückzuziehen, ohne dass der Auftragnehmer daraus Ansprüche irgendwelcher Art geltend machen kann.
- 1.2 Bestellungen, deren Änderungen und Ergänzungen sowie jegliche im Zusammenhang mit der Bestellung getroffenen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abmachungen bedürfen der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch die vertragsschließende Stelle des Auftraggebers (Einkauf).

2. Termine, Vertragsstrafe

2.1 Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für Terminüberschreitungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

2.2 Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mit, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt hiervon unberührt.

2.3 Ist für die Nichteinhaltung von Terminen eine Vertragsstrafe vereinbart, so gilt Folgendes:

2.3.1 Überschreitung des Fertigstellungstermins

Der Auftragnehmer hat bei schuldhafter Überschreitung des verbindlich vereinbarten Fertigstellungstermins/der verbindlich vereinbarten Fertigstellungsfrist oder bei Verzug mit der Fertigstellung seiner Leistungen für jeden Arbeitstag¹, um den der Fertigstellungstermin/die Fertigstellungsfrist schuldhaft überschritten wird, bzw. für jeden Arbeitstag des Fertigstellungsverzuges an den AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme zu zahlen.

2.3.2 Überschreitung von Zwischenfristen

Der Auftragnehmer hat bei schuldhafter Überschreitung verbindlich vereinbarter Zwischentermine/Zwischenfristen oder bei Verzug mit der Erbringung der Leistungen, für die der Zwischentermin/die Zwischenfrist verbindlich vereinbart wurde, für jeden Arbeitstag, um den der Zwischentermin/die Zwischenfrist schuldhaft überschritten wird, bzw. für jeden Arbeitstag des Leistungsverzuges an den Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoabrechnungssumme der jeweils im Zeitpunkt der schuldhaften Frist- oder Terminüberschreitung bzw. des Verzugsbeginns verdienten Teilvergütung, höchstens jedoch 5 % der Nettoabrechnungssumme der jeweils im Zeitpunkt der schuldhaften Frist- oder Terminüberschreitung bzw. des Verzugsbeginns verdienten Teilvergütung zu zahlen. Auf vorangehende Zwischentermine/Zwischenfristen oder Leistungsverzüge verwirkte Vertragsstrafen werden bei der schuldhaften Überschreitung auch der nachfolgenden Zwischentermine/Zwischenfristen bzw. bei nachfolgenden Leistungsverzügen berücksichtigt, so dass eine Kumulierung der einzelnen Vertragsstrafen ausgeschlossen ist.

Tage, die bei der Verwirkung von Vertragsstrafen wegen der schuldhaften Überschreitung von Zwischenterminen/Zwischenfristen oder entsprechendem Leistungsverzug in Ansatz gebracht werden, werden bei der Berechnung der Vertragsstrafe wegen schuldhafter Überschreitung des Fertigstellungstermins/der Fertigstellungsfrist oder Fertigstellungsverzug nicht nochmals in Ansatz gebracht, so dass auch insoweit eine Kumulierung ausgeschlossen ist.

Haben die Parteien für das verschuldete Überschreiten mehrerer Termine oder Ausführungsfristen – auch Zwischentermine/Zwischenfristen – oder entsprechenden Leistungsverzug eine Vertragsstrafe vereinbart, so fällt die Vertragsstrafe bei gleichzeitiger schuldhafter Überschreitung mehrerer Termine/Fristen bzw. bei gleichzeitig eintretenden Leistungsverzügen nur einmal täglich an. Der Auftraggeber behält sich vor, die Vertragsstrafe für die schuldhafte Überschreitung von Zwischenterminen/Zwischenfristen oder für Leistungsverzug bei Einhaltung des jeweils zeitlich nächsten Vertragstermins bzw. der jeweils zeitlich nächsten Vertragsfrist zu erlassen.

¹ Arbeitstage = Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage am Erfüllungsort für die Leistungen

- 2.4 Die Vertragsstrafe(n) gemäß Ziffer 2.3.1 und 2.3.2 werden der Höhe nach insgesamt auf 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt.
- 2.5 Die Geltendmachung von Verzugsschadensersatzansprüchen durch den AG neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet. Gleiches gilt für weitere, nach dem Vertrag geregelte Vertragsstrafen, sofern diese für diese Ursachen vereinbart wurden.
- 2.6 Werden die verbindlichen Vertragstermine/Vertragsfristen infolge von unverschuldeten Behinderungen des Auftragnehmers verlängert oder zwischen den Parteien neu festgelegt, so gilt die vorstehende Vertragsstrafenregelung gleichermaßen für die sich daraus ergebenden verlängerten oder neu festgelegten Termine/Fristen. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen hierdurch jedoch nicht. Durch die Vereinbarung neuer Termine/Fristen erkennt der Auftraggeber darüber hinaus keinesfalls an, dass er den bisherigen Verzug zu vertreten hat.
- 2.7 Die Vertragsstrafe muss nicht bei der Abnahme vorbehalten werden, sondern kann bis zur Zahlung der Schlussrechnung geltend gemacht werden.
- 3. Versand**
- 3.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestelldaten anzugeben.
- 4. Nachunternehmer**
- 4.1 Der Auftragnehmer hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers darf der Auftragnehmer die Leistungen an Nachunternehmer übertragen oder Nachunternehmer auswechseln. Die Zustimmung des Auftraggebers lässt die vertraglichen Verpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber unberührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Zustimmung zur Übertragung der Leistungen an Nachunternehmer oder zu deren Austausch zu verweigern, wenn in der Person des vorgesehenen Nachunternehmers wichtige Gründe für eine Zustimmungsverweigerung vorliegen. Wichtige Gründe hierfür liegen insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber berechtigt wäre, den Nachunternehmer bei direkter Beauftragung von der Auftragserteilung auszuschließen. Die Vergabe von Leistungen durch Nachunternehmer an ein weiteres nachgeordnetes Unternehmen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, Nachweise über die Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des vorgesehenen Nachunternehmers zu verlangen. In diesem Falle berechtigt die Nichtvorlage der geforderten Nachweise den Auftraggeber zur Verweigerung der Zustimmung.
- 4.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinen Nachunternehmern hinsichtlich der ihm übertragenen Aufgaben alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die er selbst gegenüber dem Auftraggeber übernommen hat.
- 4.4 Erbringt der Auftragnehmer ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers Leistungen nicht im eigenen Betrieb, so kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Aufnahme der Leistungen im eigenen Betrieb setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Der Auftraggeber kann nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist den Vertrag kündigen. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- 4.5 Der Auftragnehmer darf seine Nachunternehmer nicht daran hindern, mit dem Auftraggeber Verträge über andere Leistungen zu schließen. Unzulässig sind insbesondere Exklusivitätsvereinbarungen mit Dritten, die den Auftraggeber oder den Nachunternehmer daran hindern, Leistungen zu beziehen, die der Auftraggeber oder der Nachunternehmer für die Abwicklung derartiger Aufträge benötigen.
- 4.6 Werden vertraglich geschuldete Leistungen des Auftragnehmers durch Nachunternehmer ausgeführt, hat der Auftraggeber Anspruch auf direkte Gespräche mit dem Nachunternehmer. Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung durch den Auftraggeber einen entsprechenden Kontakt herzustellen. Auf Wunsch des Auftragnehmers finden die Gespräche in seinem Beisein statt.
- 5. Ausführung**
- 5.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die Handelsbräuche, die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen zu beachten.
- 5.2 Der Auftragnehmer stellt für sich und seine Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmer und die beauftragten Verleihunternehmer sicher, dass nur Arbeitnehmer eingesetzt werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend in allen Bereichen der Sozialversicherung versichert sind. Ebenso stellt der Auftragnehmer für sich und seine Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmer und die beauftragten Verleihunternehmer sicher, dass alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und tarifvertraglichen Pflichten eingehalten werden, insbesondere auch solche nach dem Arbeitnehmerentendegesetz. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, unter angemessener Fristsetzung entsprechende Nachweise zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer den vorstehend übernommenen

Verpflichtungen nicht nach, so kann der Auftraggeber ihm eine angemessene Frist zur Nachholung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist den Vertrag kündigen werde. Der Auftraggeber kann nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist den Vertrag kündigen.

- 5.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur zuverlässige und fachkundige Arbeitskräfte mit der Ausführung der Arbeiten zu betrauen. Bei wiederholter mangelhafter Leistung oder gravierendem sonstigen Fehlverhalten kann der Auftraggeber den unverzüglichen Austausch der betreffenden Mitarbeiter verlangen.
- 5.4 Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter werden nicht in die Betriebsorganisation des Auftraggebers eingegliedert. Sie unterliegen in keiner Hinsicht der Weisungsbefugnis des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass gegenüber seinen Mitarbeitern durch ihn selbst oder einen von ihm Beauftragten tatsächlich Weisungs- und Aufsichtsbefugnisse wahrgenommen werden. Vom Auftragnehmer eingesetzte Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn sie Leistungen dort erbringen.
- 5.5 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung (auch wegen der Sicherung gegen Unfallgefahren), gegen die Güte der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe oder Teile oder gegen die Leistungen anderer Unternehmer, so hat er sie dem Auftraggeber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.6 Leistungen des Auftragnehmers, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der Auftragnehmer der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der Auftraggeber eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist den Vertrag kündigen werde. Der Auftraggeber kann nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist den Vertrag kündigen. Die sonstigen Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt.

6. Beistellungen

- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Beistellungen des Auftraggebers unter Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung zu machen.
- 6.2 Beistellungen bleiben Eigentum des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer unentgeltlich getrennt zu lagern und zu verwalten. Sie dürfen ausschließlich zur Erbringung der bestellten Leistungen verwendet werden.

7. Abnahme, Gefahrübergang, Untersuchungs- und Rügepflicht

- 7.1 Für jede Leistung des Auftragnehmers hat die Übergabe an der Empfangsstelle des Auftraggebers gegen Empfangsbestätigung zu erfolgen, soweit nicht eine förmliche rechtsgeschäftliche Abnahme der Leistung durch den Auftraggeber gesondert vereinbart ist. Eine Güteprüfung, technische Abnahme oder behördliche Abnahme ersetzt die Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. die rechtsgeschäftliche Abnahme durch den Auftraggeber nicht. Eine konkludente Abnahme, insbesondere durch Ingebrauchnahme oder Inbetriebnahme der Leistungen durch den Auftraggeber, ist ausgeschlossen. Die Gefahr geht mit dem Zeitpunkt der Übergabe gegen Empfangsbestätigung bzw. mit der förmlichen rechtsgeschäftlichen Abnahme auf den Auftraggeber über.
- 7.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit den folgenden Maßgaben: Der Auftraggeber prüft die Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen. Die Rüge gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen abgegeben wird. Die Frist beginnt bei offensichtlichen Qualitäts- und Mengenabweichungen (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) mit der Übergabe der Leistungen an die Empfangsstelle und bei verdeckten Qualitäts- und Mengenabweichungen mit deren Entdeckung. Zur Wahrung der Rechte reicht es aus, wenn der Auftraggeber die Mängelrüge innerhalb dieser Frist absendet. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

8. Vergütung

- 8.1 Die vereinbarten Preise sind feste Preise. Preisvorbehalte bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 8.2 Die Preise gelten frei Erfüllungsort. Mit den Preisen sind sämtliche Transport-, Versicherungs-, Verpackungs- und sonstigen Nebenkosten und Gebühren bis zur Anlieferung/Aufstellung in betriebsfähigem Zustand an der vom Auftraggeber genannten Empfangs-/Montagestelle abgegolten. Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte-, Sicherheits- und Abnahmeprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind mit den Vertragspreisen abgegolten.

9. Abrechnung, Zahlung

- 9.1 Rechnungen und Mahnungen des Auftragnehmers können nur bearbeitet werden, wenn diese - entsprechend den Vorgaben der Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer und die als Rechnungsempfänger bezeichnete Stelle angeben.
- 9.2 Zahlungen erfolgen nach Erbringung der Leistungen. Sie können früher gemäß vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgen.
- 9.3 Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr.

10. Sicherheiten

- 10.1 Sofern im Vertrag die Leistung einer Vertragserfüllungssicherheit durch den Auftragnehmer vereinbart ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen eine Sicherheit in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme zu leisten. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von der 1. Abschlagsrechnung bzw. bei fehlender Auskömmlichkeit von weiteren geleistet und ist durch Bürgschaft gemäß Ziffer 10.3 ablösbar. Andere Arten der Sicherheitsleistung – insbesondere die Hinterlegung von Geld – sind ausgeschlossen. Erhöht sich die Nettoauftragssumme nachträglich, so kann der Auftraggeber verlangen, dass die Sicherheit entsprechend erhöht wird.
- Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Vertrag einschließlich geänderter und/oder zusätzlicher Leistungen, insbesondere auf die vollständige, mangelfreie, termingerechte und sonstige vertragsgemäße Ausführung und Erfüllung der Leistung einschließlich Abrechnung, Vertragsstrafe, Mängelansprüche bis zur Abnahme einschließlich Ansprüchen des Auftraggebers aus bei Abnahme vorbehaltenen Mängeln und Restleistungen (inkl. damit zusammenhängender Zahlungs- und Schadensersatzansprüche) Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz jeglicher Art und auf die Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung umfasst ferner Ansprüche des Auftraggebers wegen Verletzung vertraglicher Pflichten durch den Auftragnehmer gem. §§ 241, 280 BGB sowie Regressansprüche des Auftraggebers im Falle einer vom Auftragnehmer verschuldeten Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte.
- 10.2 Sofern im Vertrag die Leistung einer Sicherheit für Mängelansprüche durch den Auftragnehmer vereinbart ist, hat der Auftragnehmer für die Dauer der Mängelhaftung dem Auftraggeber Sicherheit für Mängelansprüche in Höhe von 5 % der Nettoabrechnungssumme vor Abzügen wegen Umlagen, Gegenforderungen etc. zu leisten. Die Sicherheit wird durch Einbehalt von der Schlussrechnung geleistet und ist durch Bürgschaft gemäß Ziffer 10.3 ablösbar. Andere Arten der Sicherheitsleistung – insbesondere die Hinterlegung von Geld – sind ausgeschlossen.
- Die Sicherheit umfasst alle Mängelansprüche wegen nach Abnahme festgestellter Mängel (Kostenvorschuss; Selbstvornahmekosten), Schadensersatzansprüche jeglicher Art, Minderungsansprüche und Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen. Die Sicherheit erstreckt sich auch auf die Sicherung aller vorgenannten Ansprüche aus Veränderungen und Erweiterungen des Leistungsumfangs aufgrund ausgeführter Änderungs- und Zusatzleistungen.
- Umfasst ist auch die Absicherung von Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen sowie von Ansprüchen bei etwaiger Inanspruchnahme des Auftraggebers durch Dritte wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Auftragnehmers oder dessen Nachunternehmern, insbesondere bei Nichtzahlung des Mindestentgelts (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 14 AEntG), bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs. 3 a-f SGB IV) sowie aus der Inanspruchnahme durch das Finanzamt oder anderer amtlicher Stellen wegen nicht geleisteter Zahlungen. Außerdem sind Ansprüche gemäß Ziffer 20.3 abgedeckt.
- 10.3 Stellt der Auftragnehmer eine Vertragserfüllungsbürgschaft oder eine Bürgschaft zur Sicherung von Mängelansprüchen, so muss sie von einem in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstitut mit allgemeinem Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland gestellt werden.
- Der Bürge muss gegenüber dem Auftraggeber eine selbstschuldnerische, unbedingte und unbefristete Bürgschaft nach deutschem materiellem Recht übernehmen.
- Die Bürgschaft muss Zinsen, Spesen und Kosten jeder Art, die auf die verbürgte Forderung anfallen oder durch deren Geltendmachung entstehen, bis zum übernommenen Höchstbetrag sichern.
- Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass auf die Einrede der Vorklage (§ 771 BGB) und das Recht auf Hinterlegung verzichtet wird.
- Die Bürgschaft muss ferner die Erklärung enthalten, dass die Bürgenhaftung durch eine Änderung in der Person des Auftragnehmers oder durch eine Änderung von dessen Rechtsform nicht berührt und auch nicht allein deshalb ausgeschlossen wird, weil die Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers nicht entsprechend den vertraglichen Vorgaben erfolgt ist.
- Die Bürgschaftserklärung muss mit dem weiteren Inhalt ausgestellt sein, dass die Bürgschaftsforderung nicht früher als die gesicherte Forderung verjährt, die Vorschriften der §§ 767 Abs. 1 Satz 3, 768 BGB unberührt bleiben und im Höchstfall die Frist des § 202 Abs. 2 BGB gilt.

Die Bürgschaft muss zudem mit dem Inhalt ausgestellt werden, dass der Bürge – sofern die Bürgschaftssumme nur einen Teil der nach dem Vertrag vom Auftragnehmer zu leistenden Sicherheit ausmacht – additiv neben etwaigen weiteren Bürgschaften bis zu dem verbürgten Höchstbetrag haftet und § 769 BGB nicht gilt.

- 10.4 Die Bürgschaft muss die Erklärung enthalten, dass für Verpflichtungen aus der Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet und Gerichtsstand der Ort des Bauvorhabens oder nach Wahl des Auftraggebers auch dessen Sitz ist.

11. Mängelhaftung

- 11.1 Der Auftragnehmer gewährleistet, dass seine Leistungen mangelfrei und zu dem vereinbarten Zweck tauglich sind und die vereinbarte Beschaffenheit haben. Der Auftragnehmer gewährleistet darüber hinaus das Vorhandensein von ihm garantierter Merkmale.
- 11.2 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Der Auftragnehmer hat alle im Rahmen der Mängelhaftung entstehenden Aufwendungen zu tragen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.
- 11.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwei Jahre ab Abnahme oder Übernahme gegen Empfangsbestätigung, sofern im Einzelfall keine längere Frist vereinbart wird oder sofern das Gesetz keine längere Frist vorsieht. Sie verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeit.
- 11.4 Wird der Liefer-/Leistungsgegenstand neu geliefert, ganz oder teilweise nachgebessert oder ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche im Hinblick auf den neu gelieferten, ersetzten oder ganz bzw. teilweise nachgebesserten Gegenstand bzw. die entsprechende Teilkomponente mit dessen/deren Abnahme bzw. Übernahme von neuem zu laufen.
- 11.5 Bei Vorliegen eines Serienfehlers (Fehlerhäufigkeit markant oberhalb der gewöhnlich erwarteten bzw. angegebenen Werte) kann der Auftraggeber den für ihn kostenlosen Austausch sämtlicher Liefer-/Leistungsgegenstände der betreffenden Serie verlangen, ungeachtet dessen, ob der Fehler an den einzelnen Liefer-/Leistungsgegenständen bereits aufgetreten ist oder nicht. Außerdem hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die diesem infolge des Serienmangels entstehenden zusätzlichen Kosten und Aufwendungen (insbesondere für Eingangskontrollen, Logistik, etc.) zu ersetzen. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

12. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber haftet bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung seiner Vertragspflichten ist - abgesehen von Fällen einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit - die Haftung des Auftraggebers auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schaden begrenzt.

13. Nutzungsrechte

- 13.1 Der Auftraggeber darf die Leistungen einschließlich der zugrundeliegenden Patent- und sonstigen Schutzrechte uneingeschränkt nutzen. Dieses Nutzungsrecht berechtigt auch zu Änderungen an den Leistungen und erfasst auch Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstige Werke, die vom Auftragnehmer im Zuge der Durchführung des Vertrages gefertigt oder entwickelt werden. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, die Unterlagen zur Einholung von Angeboten für Nebenleistungen, Ersatzteilen und/oder für die Ausführung von Anschlussleistungen insoweit zu verwenden, als dies zur Beschreibung (Text und Pläne) der zu vergebenden Leistungen erforderlich ist.
- 13.2 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses.

14. Schutzrechte Dritter

- 14.1 Der Auftragnehmer garantiert, dass die von ihm erbrachten Leistungen frei von Rechten Dritter - insbesondere von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten - sind, die die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch den Auftraggeber einschränken oder ausschließen, bzw. dass er die Befugnis zur weiteren Übertragung der entsprechenden Nutzungsrechte hat.
- 14.2 Wird die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt oder infolge Schutzrechtsverletzung von Dritten untersagt, so ist der Auftragnehmer auf erstes Anfordern verpflichtet, nach seiner Wahl entweder die Leistungen in der Weise zu ändern oder zu ersetzen, dass die Schutzrechtsverletzung entfällt, die Leistungen gleichwohl aber den vertraglichen Bedingungen entsprechen, oder das Nutzungsrecht so zu erwirken, dass die Leistungen vom Auftraggeber uneingeschränkt und ohne zusätzliche Kosten vertragsgemäß genutzt werden können.
- 14.3 Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

15. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Informationen, die ihnen unmittelbar durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und geheim zu halten. Diese Informationen dürfen nur zur Ausführung der übertragenen Leistungen verwendet werden. Subunternehmen sind entsprechend zu verpflichten.

Die Vertraulichkeitsverpflichtung endet zehn Jahre nach Beendigung aller Geschäftsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern, die auf dem Vertrag basieren.

Eine Auswertung oder Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist dem Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Eine erteilte Zustimmung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

16. Entflechtungsbestimmungen (Unbundling)

Der Auftraggeber unterliegt den Entflechtungsbestimmungen nach den §§ 6-7 b EnWG.

Der Auftragnehmer hat sensible Informationen nach § 6 a EnWG, von denen er zur Ausführung der übertragenen Leistungen Kenntnis erlangt, vertraulich zu behandeln. Subunternehmen sind entsprechend zu verpflichten.

17. Preisabsprache

Der Auftragnehmer hat im Falle der Abgabe von Angeboten, die auf wettbewerbsbeschränkenden Absprachen im Sinne von § 298 StGB beruhen, oder im Falle einer Beteiligung an unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) – insbesondere im Falle einer Vereinbarung mit Dritten über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten, über zu fordernde Preise, über die Entrichtung einer Ausfallentschädigung (Gewinnbeteiligung oder sonstige Abgaben) und über die Festlegung von Preisempfehlungen – eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % der Nettoabrechnungssumme an den Auftraggeber zu zahlen, es sei denn, der Auftraggeber weist einen ihm entstandenen Schaden in größerer Höhe nach. Die Verpflichtung zur Zahlung der Schadenspauschale gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die genannte Schadenspauschale ist. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

18. Versicherungen

18.1 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu vertreten sind, für die Dauer des Vertrages eine Haftpflichtversicherung mit branchenüblichen Konditionen auf seine Kosten zu unterhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis muss, falls im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde,

- für Personen- und Sachschäden je Schadensfall mindestens 3.000.000,00 €
- für Vermögensschäden je Schadensfall mindestens 3.000.000,00 €

betragen und ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

18.2 Der Auftragnehmer ist zur sofortigen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn die Deckung in der vorstehenden bzw. der im Vertrag vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

18.3 Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

18.4 Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

19. Kündigung, Rücktritt

19.1 Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, den Vertrag gemäß § 648 Satz 1 BGB bzw. in entsprechender Anwendung zu kündigen.

19.2 Der Auftraggeber kann unbeschadet sonstiger Kündigungsrechte den Vertrag mit sofortiger Wirkung insbesondere dann aus wichtigem Grund kündigen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers von ihm selbst oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt wird, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist oder die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrags dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend einstellt. Weitergehende Ansprüche und Rechte des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

20. Mindestlohn

- 20.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des jeweils einschlägigen Anwendungsbereiches der jeweiligen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Regelung seinen Arbeitnehmern mindestens den gesetzlich vorgegebenen Mindestlohn oder den einschlägigen tariflichen Mindestlohn zu zahlen. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber darüber hinaus die eigenverantwortliche Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG), der geltenden Vorschriften des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) sowie des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen zu.
- 20.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, hierzu jederzeit die Vorlage aktueller, vollständiger und prüffähiger Nachweise (Stundennachweise, anonymisierte Lohn- und Entgeltabrechnungen und Mitarbeiterlisten) vom Auftragnehmer und den von diesem eingesetzten Nachunternehmern und Verleihunternehmern sowie die Vorlage von zwischen dem Auftragnehmer sowie seinen Nachunternehmern und Verleihunternehmern jeweils abgeschlossenen Verträgen und anderen Geschäftsunterlagen zu verlangen, aus denen Umfang, Art, Dauer und die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigungsverhältnissen hervorgehen oder abgeleitet werden können, und hierzu Auskunft zu verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechende Verpflichtung mit den von ihm beauftragten Nachunternehmern und deren Nachunternehmern sowie Verleihunternehmern im Rahmen der Vertragsgestaltung sicherzustellen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, von ihm im Rahmen der Vertragsbeziehungen mit dem Auftraggeber eingesetzte Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer sowie eingesetzte Verleihunternehmer vertraglich zu verpflichten,
- ihren Arbeitnehmern den in Ziff. 20.1 genannten Mindestlohn zu zahlen und
 - dem Auftraggeber die vorgenannten Informationen, Nachweise und Auskünfte jederzeit auf Anforderung unverzüglich vorzulegen und zu erteilen und
 - als Gesamtschuldner den Auftraggeber von seiner Haftung auf den Mindestlohn freizustellen, sofern Nachunternehmer oder deren Nachunternehmer oder deren Verleihunternehmer den einschlägigen gesetzlichen oder tariflichen Mindestlohn ihren Arbeitnehmern nicht zahlen.
- 20.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht bei Inanspruchnahme durch Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder durch Arbeitnehmer im Rahmen der Vertragsbeziehung eingesetzter Nachunternehmer nach § 13 MiLoG oder durch sonstige Dritte von sämtlichen Ansprüchen freizustellen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber für jeden Fall eines Gesetzesverstößes im Innenverhältnis von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter rechtsverbindlich frei.
- 20.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen des Auftragnehmers ein Zurückbehaltungsrecht in der Höhe auszuüben, in der er auf Grund von hinreichenden Tatsachen davon ausgehen muss, für die Nichtzahlung des Mindestlohns durch den Auftragnehmer an seine Arbeitnehmer oder durch Nachunternehmer oder Verleihunternehmer an ihre Arbeitnehmer von diesen in Anspruch genommen zu werden.
- 20.5 Im Falle der Nichtvorlage der unter Ziff. 20.2 benannten Nachweise innerhalb einer von dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen an den Auftragnehmer einzubehalten, bis dieser die Pflicht erfüllt hat. Dem Auftraggeber steht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht zu. Außerdem ist der Auftraggeber in einem solchen Fall berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen.
- 20.6 Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Im Falle einer solchen Kündigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtlichen durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 20.7 Der Auftraggeber ist für den Fall des Verstoßes der Nachunternehmer des Auftragnehmers oder der Verleihunternehmer gegen die Pflicht zur Zahlung des Mindestlohns oder zur Erteilung der erforderlichen Auskünfte berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fristlos zu kündigen. Der Auftraggeber kann zudem die unter Ziff. 20.4 bezeichneten Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

21. Datenschutz (DSGVO)

- 21.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers bzw. dessen Mitarbeiter ist der Auftraggeber. Für weitere Informationen und Regelungen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten verweisen wir auf die Datenschutzbestimmungen auf unserer Homepage.
- 21.2 Als externen Datenschutzbeauftragten hat der Auftraggeber bestellt: Herrn Jörg Flierenbaum, Symbion AG, Robert-Koch-Straße 3, 97230 Estenfeld, E-Mail: datenschutz@stadtwerke-straubing.de.
- 21.3 Der Auftraggeber verarbeitet folgende Art der Daten und Kategorien der betroffenen Personen: Kontaktdaten des Auftragnehmers bzw. dessen Mitarbeiter (z. B. Name, Adresse, Rechtsform, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Bankverbindung.

- 21.4 Der Auftraggeber verarbeitet die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers bzw. dessen Mitarbeiter zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:
- 21.4.a Erfüllung des Vertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Auftragnehmers bzw. dessen Mitarbeiter auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
- 21.4 b Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO.
- 21.4.c Bewertung der Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers bzw. dessen Mitarbeiter sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Auftragnehmers bzw. dessen Mitarbeiter durch Auskunftsteil auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f) DSGVO. Der Datenaustausch mit der Auskunftsteil dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§§ 505a und 506 BGB).
- 21.5 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Auftragnehmers bzw. dessen Mitarbeiter an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 21.6 Die personenbezogenen Daten des Auftragnehmers bzw. dessen Mitarbeiter werden zu den unter Ziffer 21.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist und ein überwiegendes rechtliches Interesse des Auftraggebers an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht. Der Auftraggeber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, es liegen zwingende Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Auftragnehmers überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.
- 21.7 Der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter haben gegenüber dem Auftraggeber das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG).
- 21.8 Der Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Regelungen der DSGVO und anderer Gesetze, verpflichtet. Auftragnehmer bzw. dessen Mitarbeiter verarbeiten ihnen bekannt gewordene personenbezogene Daten ausschließlich für die Zwecke, zu denen ihnen diese Daten übermittelt wurden. Eine Weitergabe personenbezogener Daten ist nur zur Erfüllung der Zwecke und im gesetzlichen Rahmen zulässig. Eine unerlaubte Weitergabe oder Veröffentlichung ist unzulässig. Eine Missachtung der gesetzlichen Regelungen kann Sanktionen gemäß der DSGVO und anderer Gesetze nach sich ziehen. Die Verpflichtung auf Vertraulichkeit und Datengeheimnis besteht auch über die Dauer der vertraglichen Beziehung hinaus fort.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Erfüllungsort für die Leistungen ist der in der Bestellung benannte Empfangs- oder Leistungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Straubing.
- 22.2 Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist Straubing.
- 22.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 22.4 Die Vertrags- und Erfüllungssprache ist Deutsch. Für die vertraglichen Beziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht.